

**Tierärztekammer Bremen** 

**Ausbildungsbroschüre**  
**für den Beruf der / des**  
**Tiermedizinischen Fachangestellten**



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite <b>01</b>
<b>Vorwort</b>	Seite <b>02</b>
<b>Tierärztekammer Bremen</b>	Seite <b>03</b>
Ansprechpartner	
Ausbildungsberater	
<b>Unterlagen für die Berufsausbildung</b>	Seite <b>04</b>
<b>Berufsausbildung zur / zum Tiermedizinischen Fachangestellten</b>	Seite <b>05</b>
<b>Berufsbildungsgesetz</b>	Seite <b>10</b>
<b>Zwischen- und Abschlussprüfung</b>	Seite <b>11</b>
<b>Information über den schulischen Teil</b>	Seite <b>17</b>
Berufsschule Bremen	Seite <b>18</b>
Schulpflicht	Seite <b>19</b>
A bis Z der Berufsschule in Bremen	Seite <b>21</b>



Liebe Auszubildende,

ich freue mich sehr, dass Sie den Beruf der /des Tiermedizinischen Fachangestellten erlernen möchten. Tiermedizinische Fachangestellte assistieren Tierärzten und Tierärztinnen bei der Untersuchung, Behandlung und Betreuung von Tieren und bei der Beratung der Tierhalter/innen. Außerdem führen sie organisatorische und Verwaltungsarbeiten durch. Sie haben sich für einen sehr vielseitigen und anspruchsvollen Beruf entschieden.

Ihre Berufsausbildung findet in den nächsten zwei bis drei Jahren in Ihrer Ausbildungspraxis und in der Berufsschule statt. Ihre Ausbilder und Ihre Lehrer werden Sie auf Ihrem Weg unterstützen. Aber immer da wo Menschen zusammen arbeiten kann es auch zu Problemen kommen, die Sie vielleicht nicht immer allein lösen können. Hier bietet die Tierärztekammer Bremen Ihnen ihre Hilfe an. Zusammen mit Frau Tierärztin Bley, Ausbildungsberaterin der Tierärztekammer Bremen, werden wir versuchen einvernehmliche Lösungen zu finden.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start in Ihr Berufsleben, viel Freude an Ihrer Tätigkeit und hoffe Sie spätestens in drei Jahren bei Ihrer Freisprechung wiederzusehen.

Choose a Job you love, and you will never have to work a day in your life (Konfuzius)

Dr. Andreas Seide

Präsident der Tierärztekammer Bremen

### **Ansprechpartner**



Dr. med. vet. Andreas Seide  
Kleintierpraxis  
Max-Säume-Straße 34  
28327 Bremen

Tel. : 0421 470777  
Fax: 0421 2080747  
mail: andreas.seide@online.de

### **Ausbildungsberaterin**



Anette Bley  
Kleintierpraxis  
Antwerpener Str. 6  
28259 Bremen

Tel. : 0421 587540  
Fax: 0421 581712

### **Wichtiger Hinweis:**

Da der Beruf Tiermedizinischer Fachangestellter / Tiermedizinischer Fachangestellte zu 99 Prozent von Frauen ausgeübt wird, haben wir uns für die weibliche Form der Auszubildenden entschieden. Alle weiteren Bezeichnungen wie Arbeitgeber, Ausbilder usw. wurden nur der Einfachheit halber in der männlichen Form belassen. Wir bitten darum, dass sich auch alle anderen Geschlechter angesprochen fühlen.



## **Unterlagen für die Berufsausbildung**

### **Unterlagen, die bei der Tierärztekammer eingereicht werden müssen:**

- Schriftlicher Berufsausbildungsvertrag (in 3facher Ausfertigung)
- Ärztliche Erstuntersuchung (bei Jugendlichen)
- Abbuchungsauftrag für die fälligen Gebühren im Ausbildungswesen

### **Unterlagen der Auszubildenden, die beim Ausbilder eingereicht werden müssen:**

- Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Schulausbildung
- Sozialversicherungsnummer
- Mitgliedsbescheinigung der gewählten Krankenkasse
- Bankverbindung

### **Unterlagen die bei der Schule eingereicht werden müssen:**

- Schriftliche Anmeldung durch den Ausbilder
- Zwei Kopien des Ausbildungsvertrages
- Kopie des letzten Schulzeugnis
- Freistellungserklärung für Schülerinnen/Schüler mit Wohnsitz und Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Bremen

## Die Berufsausbildung zur / zum Tiermedizinischen Fachangestellten

### Berufsausbildungsvertrag

Tierarztpraxis und Auszubildende, bei Jugendlichen unter 18 Jahren auch die gesetzlichen Vertreter, sind Vertragspartner zur Begründung eines Berufsausbildungsvertrages. Vor Beginn der Ausbildung ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Der Berufsausbildungsvertrag muss laut § 11 Berufsbildungsgesetz bestimmte Mindestangaben enthalten:

- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
- Dauer der Probezeit
- Voraussetzungen, unter denen das Berufsausbildungsverhältnis gekündigt werden kann
- der Berufsausbildungsvertrag ist von dem Auszubildenden, der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen

Ausbildungsverträge sind über die Tierärztekammer Bremen zu beziehen und beinhalten alle gesetzlichen Vorgaben.

### Das Duale Ausbildungssystem

ist das Zusammenwirken von schulischer und praxisbezogener Berufsausbildung.

**Berufsschule:** Unterliegt der Gesetzgebung der einzelnen Bundesländer

**Tierarztpraxis:** Ausbildungsbetriebe unterliegen u. a. den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.



## **Ausbildungsverordnung**

In der Ausbildungsverordnung sind die Ausbildungsziele und Inhalte der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe festgelegt. Die Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum / zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 regelt die inhaltliche und zeitliche praxisbezogene Ausbildung.

Bestandteile der Ausbildungsverordnung sind:

Die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,  
Ausbildungsdauer,  
Ausbildungsberufsbild,  
Ausbildungsrahmenplan,  
Prüfungsanforderungen.

Die Ausbildungsverordnung legt verbindlich die Mindestinhalte der beruflichen Ausbildung fest.

## **Ausbildungsrahmenplan**

Nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1 des Berufsbildungsgesetzes ist der individuelle Ausbildungsplan, der vom ausbildenden Tierarzt unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildende zu erstellen ist (§ 6 Ausbildungsverordnung), Bestandteil des Ausbildungsvertrages und damit für den Ablauf und Inhalt der Ausbildung durch den ausbildenden Tierarzt und seine Mitarbeiter, die er bei dieser Ausbildung unter seiner Aufsicht und Verantwortung heranzieht, verbindlich.

Der Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Ausbildungsverordnung) ist Basis für die Erstellung des praxisspezifischen, individuellen Ausbildungsplans. Er ist mit dem Lehrplan für die Fachklassen an der Berufsschule und den Inhalten der Zwischen- und Abschlussprüfung zeitlich abgestimmt.

## **Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**

Das Berichtsheft dient der Information und Kontrolle aller an der Ausbildung Beteiligten. Es muss zur Abschlussprüfung bei der Tierärztekammer vorgelegt werden und kann bei rechtlichen Auseinandersetzungen von großer Bedeutung sein. Das Berichtsheft ist von den Auszubildenden während der Ausbildungszeit zu führen. Es soll den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praxisbezogenen Ausbildung wiedergeben und den Ausbilder bzw. die Auszubildende über den Ausbildungsstand informieren. Die Berichte müssen dem Auszubildenden regelmäßig zur Kontrolle und Unterschrift vorgelegt werden.

## **Ausbildungsvergütung**

Zurzeit beträgt die Ausbildungsvergütung laut Gehaltstarifvertrag zwischen

BpT und VmF ab 01. Januar 2020

- im 1. Ausbildungsjahr: **700,00 €**
- im 2. Ausbildungsjahr: **750,00 €**
- im 3. Ausbildungsjahr: **800,00 €**

## **Gesundheitszeugnis**

Auszubildende unter 18 Jahren (= Jugendliche) müssen sich vor Aufnahme der Berufsausbildung einer Untersuchung bei einem Arzt ihrer Wahl unterziehen (ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG). Die Bescheinigung darüber muss bei der Registrierung des Berufsausbildungsverhältnisses vorgelegt werden.

Nach Ablauf des 1. Ausbildungsjahres eines Jugendlichen muss sich der Ausbilder die Bescheinigung einer 1. Nachuntersuchung vorlegen lassen. Er ist verpflichtet, rechtzeitig (9 Monate nach Ausbildungsbeginn), nachdrücklich und ggf. schriftlich zur Nachuntersuchung aufzufordern. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, wenn die Bescheinigung über die 1. Nachuntersuchung nicht vorliegt.

Der Ausbilder soll die Jugendlichen darauf hinweisen, dass nach Ablauf jedes weiteren Jahres eine erneute Nachuntersuchung erfolgen kann. Zum Zweck der Erstuntersuchung und der Nachuntersuchungen sind die Jugendlichen freizustellen.

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land Bremen (§§ 33 ff JArbSchG).

## **Tetanus- und Tollwutimpfung**

Laut Berufgenossenschaft werden die Kosten der Tetanusimpfung von der Krankenkasse getragen. Eine Tollwutschutzimpfung im Expositionsfall (Simultanimpfung) wird von der BGW getragen. Eine Prophylaxe (aktive Impfung) trägt der Arbeitgeber bei Infektionsgefahr. Das Impfrisiko der aktiven Immunisierung muss abgewogen werden gegen die Infektionsgefahr, die nach Auskunft der BGW als sehr gering eingeschätzt wird.

## **Jugendarbeitsschutzgesetz**

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gewährt Jugendlichen einen besonderen Schutz. Jugendlischer im Sinne des Gesetzes ist, wer 15, aber noch keine 18 Jahre alt ist.





## **Berufsschulbesuch**

Der regelmäßige Besuch der Berufsschule ist während der gesamten Ausbildungszeit Pflicht. Der ausbildende Tierarzt hat die Auszubildende für den Besuch der Berufsschule freizustellen. Ob und wann Sie nach der Schule arbeiten müssen, ist abhängig von Ihrem Alter: Auszubildende, die unter 18 Jahre alt sind, haben an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden Anspruch auf einen freien Nachmittag einmal in der Woche. Volljährige Auszubildende können nach einem mehr als fünfstündigen Berufsschultag beschäftigt werden. Auszubildende (Volljährige und Minderjährige) dürfen vor einem bis 9 Uhr beginnenden Unterricht nicht beschäftigt werden. Auf die Arbeitszeit werden angerechnet: Bei Minderjährigen: Berufsschultage mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche, mit acht Stunden im Übrigen die Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen und der Fahrtzeiten zwischen Berufsschule und Praxis. Bei Volljährigen: Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen und der Fahrtzeiten zwischen Berufsschule und Praxis.

Beispiel:

Bei 2 Berufsschultagen mit jeweils 6 Unterrichtsstunden ergeben sich daraus 10 Stunden (6 Unterrichtsstunden = 4,5 Zeitstunden + 2 x 15 Minuten Pause = 5 Zeitstunden)+ z.B. 30 Minuten Fahrtzeit von der Berufsschule zur Praxis. Daraus folgt für die Arbeitszeit in der Praxis: 29,5 Stunden.

Jugendliche dürfen darüber hinaus an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden nicht mehr beschäftigt werden. Dieser Schultag wird mit 8 Stunden angerechnet. Bei 2 Berufsschultagen mit jeweils 6 Unterrichtsstunden wird die Berufsschulzeit somit mit 13 Stunden (nach JArbSchG) angerechnet. Daraus folgt für die Arbeitszeit in der Praxis falls ebenfalls 30 Minuten Fahrtzeit von der Berufsschule zur Praxis angenommen werden: 26,5 Stunden.

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bedürfnissen der Praxis. Der ausbildende Tierarzt kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften die Arbeitsstunden auf die Wochentage verteilen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des JArbSchG über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch:

- Maximale tägliche Arbeitszeit: 8 Stunden (in Ausnahmefällen bis 8,5 Stunden)
- Feststehende Ruhepause in angemessener zeitlicher Dauer spätestens nach 4,5-stündiger Beschäftigung ( je nach Arbeitszeit zwischen 15 und 60 Minuten).

## **Urlaub**

Auszubildenden ist der Urlaub so zu gewähren, dass der Berufsschulunterricht nicht beeinträchtigt wird, also während der Zeit der Schulferien. Volljährige Auszubildende haben zurzeit einen Urlaubsanspruch von jährlich 27 Arbeitstagen (Sonnabende sind keine Arbeitstage), bzw. 32 Werktagen.

In dem Kalenderjahr, in dem die Auszubildende das 26. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 29 Arbeitstage, bzw. 34 Werktage.

Für Jugendliche gilt das JArbSchG, wenn es günstiger als die tariflichen Regelungen ist:

Der Urlaub beträgt jährlich

mindestens 30 Werktage , wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,

mindestens 27 Werktage , wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,

mindestens 25 Werktage , wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist,

## **Ende der Ausbildungszeit, Weiterbeschäftigung, Wiederholung der Prüfung**

Bei bestandener Abschlussprüfung endet die Ausbildungszeit an dem Tag, an dem der Prüfungsausschuss der Auszubildenden das Bestehen schriftlich bestätigt und diese Bestätigung dem Arbeitgeber vorgelegt wird.

Dies ist in der Regel der Tag der letzten Prüfung.

Frühestens drei Monate vor diesem Tag sollte der ausbildende Tierarzt der / dem Auszubildenden mitteilen, ob er sie / ihn nach bestandener Abschlussprüfung weiterbeschäftigen will. Das Entsprechende gilt für die Auszubildenden. Wird die / der geprüfte Tiermedizinische Fachangestellte/r nach der bestandenen Prüfung weiter beschäftigt, so entsteht bereits am ersten Tag nach der bestandenen Prüfung ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Besteht die / der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so läuft das Arbeitsverhältnis bis zum vereinbarten Ende weiter.

Die / der Auszubildende - nicht jedoch der ausbildende Tierarzt - kann verlangen, dass der Arbeitsvertrag bis zur Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um ein Jahr, verlängert wird. Diese Verlängerung ist der Kammer anzuzeigen. Der ausbildende Tierarzt kann sich dieser Forderung nur aus wichtigem Grund widersetzen. Der ausbildende Tierarzt hat die Gebühr für die Wiederholungsprüfung zu entrichten.

Für die Zeit der Verlängerung ist die Ausbildungsvergütung zu zahlen.

## **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

### **Berufsbildungsausschuss gemäß BBiG**

#### § 77 Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrer an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für 4 Jahre als Mitglieder berufen.

#### § 58 Aufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(2) Der Berufsbildungsausschuss hat die aufgrund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Der Berufsbildungsausschuss tagt mindestens einmal im Jahr bei der zuständigen Tierärztekammer.

### **Ausbildungsberater**

Gemäß § 76 BBiG hat die zuständige Tierärztekammer die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung die/der Ausbildenden und die/der Auszubildenden zu fördern. Um ihre Aufgaben als Überwachungsorgan der Ausbildungsbetriebe gerecht zu werden, hat sie Ausbildungsberater/ Ausbildungsberaterinnen bestellt. Ihre / seine Aufgaben betreffen die Beratung der an der Berufsausbildung Beteiligten, die Überwachung der Durchführung der Ausbildung und die Mitwirkung bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stelle mit betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen, z.B. Verwaltung, Betriebsrat, Personalrat, Berufberatung, berufliche Schulen, Staatliches Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsamt. Die/der Ausbildungsberater/ Ausbildungsberaterin ist zur Verschwiegenheit über fremde Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Regelmäßig mindestens einmal jährlich berichtet die / der Ausbildungsberater/ Ausbildungsberaterin dem Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

## **Information über die Zwischen- und Abschlussprüfung**

### **Zwischenprüfung**

Nach § 48 Berufsbildungsgesetz ist eine Zwischenprüfung abzulegen, in der der Leistungsstand der Auszubildenden in Praxis und Schule festgestellt werden soll. Sie soll vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres stattfinden, um dem ausbildenden Tierarzt die Möglichkeit zu geben, ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einzuwirken. Die Zwischenprüfung wird in der Regel in den Monaten Januar/Februar in den Räumen der Berufsschule abgehalten. Dem ausbildenden Tierarzt wird das Ergebnis der Zwischenprüfung schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung ist sorgfältig aufzubewahren, da sie Bestandteil der Anmeldeunterlagen für die Abschlussprüfung ist.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keinen Einfluss auf die Abschlussprüfung.

### **Der Prüfungsausschuss**

Er besteht aus drei Mitgliedern:

einer Tierärztin / einem Tierarzt

einer / einem Tiermedizinischen Fachangestellten

einer Lehrerin / einem Lehrer.

Sie müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für ihre Aufgaben geeignet sein.

Die Mitglieder im Prüfungsausschuss sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer Berufsschule (paritätische Besetzung).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Tierärztekammer für fünf Jahre berufen.

Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Tierärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

Lehrerinnen und Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde berufen.



### **Zulassung zur Abschlussprüfung**

Die Zulassung wird geprüft und erfolgt durch die Tierärztekammer.

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:

Wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft ordnungsgemäß und vollständig geführt hat,

wessen Ausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge eingetragen ist.

Es können auch Auszubildende zur Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dieses rechtfertigen.

Voraussetzung:

Notendurchschnitt von mindestens 2,0 im letzten Berufsschulzeugnis, Zustimmung des Ausbilders.

Zu einer externen Prüfung können sich Personen anmelden, die mindestens das Doppelte der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der / des Tiermedizinischen Fachangestellten tätig gewesen sind.

Die Anmeldung zur Prüfung hat immer schriftlich zu erfolgen.

Hält die Tierärztekammer den Prüfling nicht für geeignet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung.

### **Prüfungstermine**

Es gibt zwei Prüfungstermine pro Jahr (Sommer- und Winterprüfung). Diese werden von der Tierärztekammer nach Absprache mit der Berufsschule festgelegt. Sie müssen rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden (drei Monate vor dem ersten Prüfungstag).

### **Anmeldung zur Abschlussprüfung**

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Tierärztekammer bestimmten Anmeldefristen durch die ausbildende Tierärztin oder den ausbildenden Tierarzt mit Zustimmung der /des Auszubildenden zu erfolgen. In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin / der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der vorzeitigen Abschlussprüfung und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Bescheinigung über das Ergebnis der Zwischenprüfung,
2. Berichtsheft, von Auszubildenden und Ausbildenden unterschrieben,
3. Nachweis über die praktische Ausbildung im Strahlenschutz und Nachweis von zehn (10) durchgeführten unterschiedlichen Röntgenuntersuchungen für die Zulassung zur Prüfung, Belegung eines Röntgenseminars bei einer anderen Heilberufskammer oder vergleichbarer Fortbildungsmaßnahmen und vierzig (40) Röntgenuntersuchungen zur Erlangung des Röntgenscheins,
4. das letzte Zeugnis der Berufsschule in beglaubigter Form, (erforderlicher Notendurchschnitt mindestens 2,0 nur bei vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung und zusätzlich beglaubigtes Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife )
5. Teilnahmebestätigung eines Erste-Hilfe-Kurses,
6. Zustimmung des Ausbilders, (nur bei vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung)
7. Angabe der Fehlzeiten in der Praxis,
8. Schriftliches/r Einverständnis/Widerspruch für/gegen die Teilnahme eines ehrenamtlichen Helfers bei der Prüfung.

### **Prüfungsgegenstand**

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihr / ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsverordnung zur / zum Tiermedizinischen Fachangestellten ist in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde zulegen.

### **Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern "Medizin", "Verwaltung" sowie "Wirtschafts- und Sozialkunde" schriftlich und im Prüfungsfach "Praktische Übungen" mündlich durchzuführen.

Für die schriftliche Prüfung, die an zwei aufeinander folgenden Tagen innerhalb einer Woche zu erfolgen hat, ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:



1. im Prüfungsbereich	
Behandlungsassistenten	120 Minuten
2. im Prüfungsbereich	
Betriebsorganisation und -verwaltung	90 Minuten
3. im Prüfungsbereich	
Infektionskrankheiten und Seuchenschutz	45 Minuten
4. im Prüfungsbereich	
Strahlenschutz in der Tierheilkunde	45 Minuten
5. im Prüfungsbereich	
Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren.

Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse**

Die Prüfungsergebnisse werden mit Punkten bewertet:

100 - 92 Punkte	= sehr gut	(1)
91 - 81 Punkte	= gut	(2)
80 - 67 Punkte	= befriedigend	(3)
66 - 50 Punkte	= ausreichend	(4)
49 - 30 Punkte	= mangelhaft	(5)
29 - 0 Punkte	= ungenügend	(6)

Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

Das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten ist der Prüfungsteilnehmerin / dem Prüfungsteilnehmer mindestens sieben Arbeitstage vor Beginn der Prüfung

im Fach „Praktische Übungen“ bekannt zu geben. Dieses geschieht in der Regel durch einen Aushang am "Schwarzen Brett" in der Berufsschule.

Eine mündliche Prüfung soll zum selben Zeitpunkt erfolgen wie die Prüfung im Prüfungsfach "Praktische Übungen".

Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note.

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Der Prüfungsausschuss soll der Prüfungsteilnehmerin am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat.

Hierüber ist der Prüfungsteilnehmerin unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen.

Diese Bescheinigung ist dem Ausbilder unverzüglich vorzulegen.

Bei nicht bestandener Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss, welche Fächer zu wiederholen sind.

### **Nicht bestandene Abschlussprüfung**

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer sowie der Ausbilder von der Tierärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin wird angegeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen.

### **Wiederholungsprüfung**

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Es muss eine schriftliche Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgen

### **Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin nach Abschluss der Prüfung





Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

**Diese Gesetze bzw. Verordnungen können in der Ausbildungspraxis eingesehen werden:**

Jugendarbeitsschutzgesetz

Röntgenverordnung mit der Richtlinie für Tierarztpraxen

Mutterschutzgesetz